

nannten Reichsgesetzes auf das dortselbst in den §§. 8 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, bleiben in Bezug auf Entrichtung der in §. 1 gegenwärtiger Verordnung erwähnten Taxen und Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisenfonds die bisherigen Vorschriften allein maßgebend.

§. 4.

Die pensionirten, nicht auf etatsmäßigen Stellen verwendeten Offiziere, Aerzte und Beamten, welche weder nach militärischen Normen verheirathet sind, noch nach Maßgabe der oben genannten Verordnung vom 15. Dezember 1812 pensionsanspruchsberechtigte Kinder besitzen, sind von der Entrichtung von Beiträgen zum Militär-Wittwen- und Waisenfonds vom 1. Juli 1887 an befreit.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten, welche nach militärischen Normen verheirathet sind, oder aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe nach der Verordnung vom 15. Dezember 1812 pensionsanspruchsberechtigte Kinder besitzen, finden, insoweit sie nach §. 1 des obigen Reichsgesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet sind und nicht unter den §. 7 dieses Gesetzes fallen, die Vorschriften in §. 1 Ziffer 2 und 4, dann §. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung unter den dort bezeichneten Voraussetzungen gleichmäßig Anwendung. Insoweit solche pensionirte Offiziere, Aerzte und Beamten nach §. 7 des erwähnten Reichsgesetzes von der Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen befreit sind, bleiben für sie hinsichtlich der ordentlichen und eventuell außerordentlichen Leistungen zum Militär-Wittwen- und Waisenfonds die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe geltend, daß die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zum Wittwen- und Waisenfonds erlischt, sobald der Pensionär verwitwet ist und keine nach der Verordnung vom 15. Dezember 1812 pensionsanspruchsberechtigten Kinder mehr besitzt.

§. 5.

Unteroffiziere und Soldaten des Friedensstandes, welche sich nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes verhehlicht haben oder verhehlichen werden, sind von jeder Beitragsleistung zum Militär-Wittwen- und Waisenfonds befreit.

Den Wittwen und Waisen solcher Unteroffiziere und Soldaten steht — vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 94 ff. des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871